

Aufbau Anfechtungsklage

A) Zulässigkeit

I. Eröffnung Verwaltungsrechtsweg

1. aufdrängende Spezialzuweisung an das Verwaltungsgericht ODER

2. Generalklausel des § 40 I 1 VwGO

II. Statthafte Klageart

1. Klagebegehren

Die statthafte Klageart richtet sich nach dem *Klagebegehren*:

Entscheidend ist, „was der Kläger will“, nicht der von ihm vorgebrachte Wortlaut (**§§ 88, 86 III VwGO**). Eine statthafte Klageart existiert daher immer! (⇔ Die statthafte Klageart ist aber nicht immer auch zulässig!)

2. Anfechtungsklage

Es wird die *Aufhebung eines Verwaltungsaktes* begehrt (**§ 42 I 1. Alt. VwGO**)

- VA: Definition des **§ 35 VwVfG**;
- Gegenstand der Anfechtungsklage ist regelmäßig der Ausgangsbescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheid (§ 79 I Nr. 1 VwGO) (- in den Fällen des § 79 I Nr. 2, II VwGO auch der Widerspruchsbescheid isoliert).

III. Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen

1. Klagebefugnis, § 42 II VwGO

Geltendmachung der Verletzung subjektiver Rechte.

- Ziel: Ausschluss der Popularklage.
- *Adressatenstellung*:
Wenn der Kläger Adressat des (belastenden) VA ist, ist er stets klagebe-

fugt, denn eine belastende Maßnahme greift stets in (Freiheits)Grundrechte des Adressaten ein, zumindest in Art. 2 I GG (allgemeine Handlungsfreiheit).

- In allen anderen Fällen muss der Kläger geltend machen, dass
 - (1) der VA *möglicherweise* gegen eine Rechtsnorm verstößt, die
 - (2) zumindest auch dem Schutz seiner Individualinteressen zu dienen bestimmt ist (*Schutznorm*). (Auch insofern reicht genau genommen die Möglichkeit aus)sog. „*Möglichkeitstheorie*“; genauer:
Es liegt nur KEINE Klagebefugnis vor, „wenn offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise die vom Kläger behaupteten Rechte bestehen oder ihm zustehen können“ (BVerwG).

2. Widerspruchs-/Vorverfahren, §§ 68 ff. VwGO

- ordnungsgemäßes Widerspruchsverfahren (§ 68 I 1 VwGO)
- Ausnahmen des § 68 I 2 VwGO; beachte auch § 75 VwGO
- nur für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen (s. Überschrift 8. Abschnitt der VwGO)
- Beachte: Die erfolglose Durchführung des Vorverfahrens ist bloße *Sachurteilsvoraussetzung*, d.h. sie muss immer erst dann vorliegen, wenn das Urteil gesprochen werden soll (am Ende der letzten mündlichen Verhandlung).

3. Klagefrist, § 74 VwGO

- § 74 I VwGO - 1 Monat
- § 58 II VwGO - 1 Jahr bei fehlender oder unrichtiger Rechtsbehelfsbelehrung
- § 60 VwGO – Wiedereinsetzung bei schuldloser Fristversäumung

4. Klagegegner, § 78 I Nr. 1 VwGO

➤ *Rechtsträgerprinzip*:

Klagegegner ist der Rechtsträger der Behörde, die den VA erlassen hat.

- In Rheinland-Pfalz gibt es keine Norm iSd § 78 I Nr. 2 VwGO!

IV. Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

(Ordnungsmäßige Klageerhebung, § 81 VwGO)

(Beteiligten- und Prozessfähigkeit, §§ 61, 62 VwGO)

B.) Begründetheit

Die Anfechtungsklage ist begründet, soweit der VA rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist (§ 113 I 1 VwGO).

I. Rechtswidrigkeit des VA

1. Verfassungsmäßige Ermächtigungsgrundlage

- Gemäß dem Vorbehalt des Gesetzes (Art. 20 III GG) bedürfen belastende Maßnahmen einer gesetzlichen EGL.
(Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigungsgrundlage: nur bei Anhaltspunkten)

2. formelle Rechtmäßigkeit

a) Zuständigkeit

b) Verfahren (insbesondere Anhörung nach § 28 VwVfG)

c) Form und Begründung, §§ 37, 39 VwVfG

Beachte: Heilungsmöglichkeit nach § 45 VwVfG

3. materielle Rechtmäßigkeit

- Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage (Subsumtion)
- allgemeine Rechtmäßigkeitsanforderungen:
 - Bestimmtheit, § 37 I VwVfG
 - rechtliche und tatsächliche Möglichkeit
 - Verhältnismäßigkeit
- Rechtsfolge:
 - gebundene Entscheidung („muss“) oder
 - Ermessen („kann“): Überprüfung auf Ermessensfehler (§ 114 VwGO)

II. (und dadurch) Rechtsverletzung des Klägers

- Die verletzte Norm muss zumindest auch dem Interesse des Klägers dienen (Schutznorm).
- Unbeachtlichkeit formeller Fehler gemäß § 46 VwVfG: Der VA bleibt rechtswidrig; lediglich der Kläger hat keinen Anspruch auf Aufhebung.